



Gemeinde Staffelbach

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen 3

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	3
§ 3	Mehrwertsteuer	3
	Gebührenanpassung	3
§ 4	Verjährung	4
§ 5	Zahlungspflichtige	4
§ 6	Verzug, Rückerstattungen	4
§ 7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	4

B. Erschliessungsbeiträge 4

§ 8	Kosten	4
§ 9	Beitragsplan	5
§ 10	Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 11	Auflage und Mitteilung	5
§ 12	Vollstreckung	5
§ 13	Bauabrechnung	5
§ 14	Zahlungspflicht	5
§ 15	Fälligkeit	6

C. Strassen 6

§ 16	Mindestansätze	6
------	----------------	---

D. Wasserversorgung 6

I. Erschliessungsbeiträge 6

§ 17	Bemessung	6
------	-----------	---

II. Anschlussgebühren 6

§ 18	Bemessung	6
§ 19	Zahlungspflicht	7
§ 20	Sicherstellung, Erhebung	7

II. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 21	Grundsatz	7
§ 22	Bemessung	8
§ 23	Grundgebühr	8
§ 24	Verbrauchsgebühr	8
§ 25	Sonderfälle	8

E. Abwasser	8
I. Erschliessungsbeiträge	8
§ 26 Bemessung	8
§ 27 Sanierungsleitungen	9
II. Anschlussgebühren	9
§ 28 Bemessung	9
§ 29 Ersatzbauten, Zweckänderung	9
§ 30 Zahlungspflicht	10
§ 31 Sicherstellung, Erhebung	10
III. Benützungsgebühr	10
§ 32 Grundsatz	10
§ 33 Grundgebühr	11
§ 34 Verbrauchsgebühr	11
F. Gebührenansätze	11
§ 35 Gebührenordnung	11
G. Rechtsschutz und Vollzug	11
§ 36 Rechtsschutz, Vollstreckung	11
H. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
§ 37 Inkrafttreten	12
§ 38 Übergangsbestimmungen	12
Anhang	13
Gebührenordnung Wasser	13
Gebührenordnung Abwasser	14

Die Einwohnergemeinde Staffelbach, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

Dieses Reglement regelt die Verlegung für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

§ 2

¹ Für die Kosten für Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

² Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

Mehrwertsteuer

§ 3

¹ Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für die Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex 1998, Stand 1. April 2000 (105.1). Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst werden.

Verjährung

§ 4

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Zahlungspflichtige

§ 5

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

Verzug, Rückerstattung

§ 6

¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	<p>§ 7</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p>² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p>
B. Erschliessungsbeiträge	
Kosten	<p>§ 8</p> <p>Alle Kosten der Erstellung, Änderung, bei leitungsgebundenen Einrichtungen auch der Erneuerung gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten; b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte; c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten; d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung; e) die Finanzierungskosten; f) die Verwaltungskosten
Beitragsplan	<p>§ 9</p> <p>Der Beitragsplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Voranschlag über die Erstellungskosten; b) den Kostenanteil des Gemeinwesens; c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan); d) die Grundsätze der Verlegung; e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge; f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge; g) eine Rechtsmittelbelehrung
Anlagen mit Mischfunktion	<p>§ 10</p> <p>Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.</p>
Auflage und Mitteilung	<p>§ 11</p> <p>¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflagen des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.</p> <p>² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p>
Vollstreckung	<p>§12</p> <p>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.</p>

Bauabrechnung	<p>§ 13</p> <p>¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung/Einwohnerrat während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
Zahlungspflicht	<p>§ 14</p> <p>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Baubeitragsplanes.</p>
Fälligkeit	<p>§ 15</p> <p>¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>

C. Strassen

Mindestansätze	<p>§16</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.</p>
----------------	---

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

Bemessung	<p>§17</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.</p>
-----------	--

II. Anschlussgebühren

Bemessung	<p>§ 18</p> <p>¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute.</p> <p>² Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.</p> <p>³ Bei Um-, An-, Aus – und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die bauliche Veränderung bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch bauliche Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein allfälliger Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>
-----------	--

⁴ Für gewerbliche und industrielle Produktions- und Lagerflächen mit unbedeutendem Frischwasserverbrauch wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

⁵ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschosfläche für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude gilt der Gewerbeansatz aufgrund der Grundrissfläche.

⁶ Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder wird auf der Basis des Nettoinhaltes festgelegt.

Zahlungspflicht	<p>§ 19 Die Zahlungspflicht entsteht bei den Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.</p>
Sicherstellung	<p>§ 20 ¹ Der Gemeinderat verlangt in der Regel bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.</p>
Erhebung	<p>² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.</p>
III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	
Grundsatz	<p>§ 21 ¹ Soweit die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsg Gebühren zu entrichten.</p> <p>² Sämtliche Kosten der laufenden Rechnung der Wasserversorgung sind zu 100 % über Gebühren zu decken. Wird dieser Deckungsgrad nicht erreicht, passt der Gemeinderat die Gebühren, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen, angemessen an.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.</p> <p>⁴ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für die geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.</p>
Bemessung	<p>§ 22 Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.</p>
Grundgebühr	<p>§ 23 Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers pro m³. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.</p>
Verbrauchsgebühr	<p>§ 24 Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt jährlich.</p>
Sonderfälle	<p>§ 25 Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. sind die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler oder eine Pauschale zu entrichten. Die Hydrantenentschädigung richtet sich nach den kant. Vorgaben.</p>

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

Bemessung	<p>§ 26</p> <p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 % für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.</p>
Sanierungsleitungen	<p>§ 27</p> <p>Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanischbiologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.</p>

II. Anschlussgebühr

Bemessung	<p>§ 28</p> <p>¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen;b) Pro m² Bruttogeschossfläche <p>² Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.</p> <p>³ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.</p> <p>⁴ Für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt festgelegt.</p> <p>⁵ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 50 % reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.</p> <p>⁶ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossen Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.</p>
Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	<p>§ 29</p> <p>¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühren und Klärbeitrag) angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p> <p>² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben.</p> <p>³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.</p>
Zahlungspflicht	<p>§ 30</p> <p>Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss</p>

der Bauarbeiten, resp. mit dem Nutzungsbeginn der Baute. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

Sicherstellung § 31
¹ Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ² Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

Grundsatz §32
¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens ein Mal jährlich.

² Sämtliche Kosten der laufenden Rechnung der Abwasserbeseitigung sind zu 100 % über Gebühren zu decken. Wird dieser Deckungsgrad nicht erreicht, passt der Gemeinderat die Gebühren, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen, angemessen an.

³ Der Gemeinderat kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgebühren verlangen.

⁴ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

Grundgebühr § 33
Die Grundgebühr bemisst sich nach

- a) Pauschalgebühr nach Anzahl Wohnungen;
- b) Pro m² der entwässerten Hartflächen über 50 m²

Die Grundgebühr gemäss a) wird erlassen, wenn das Meteorwasser nicht der Kanalisation zugeleitet wird.

Verbrauchsgebühr § 34
¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch.

² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴ Es wird eine jährliche Minimalgebühr erhoben.

⁵ Bei Liegenschaften mit Privatwasserversorgung kann für die Bemessung der Verbrauchsgebühr von der Eigentümerschaft zu ihren Lasten ein Wasserzähler eingebaut werden.

⁶ Die Benützungsgebühr beträgt 0.7 Promille des Brandversicherungswertes für Bauten, die an die Kanalisation angeschlossen sind, aber die

- über einen Wasseranschluss verfügen, der Verbrauch aber über keine Wasseruhr gemessen wird.
- keinen Wasseranschluss haben

F. Gebührenansätze

Gebührenordnung § 35
Die Gebührenansätze richten sich nach der Gebührenordnung im Anhang.

G. Rechtsschutz und Vollzug

Rechtsschutz, Vollstreckung § 36
¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG
² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9 Juli 1968

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten § 37
1 Das Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Es ersetzt die entsprechenden Gebührenregelungen im Wasserreglement vom 5. Dezember 1991 sowie im Kanalisationsreglement vom 17. Januar 1966.

Übergangsbestimmungen § 38
¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
31. Mai 2002

Der Gemeindeammann
Rudolf Wirth

Der Gemeindeschreiber
Max Wüthrich

Gebührenanhang

Wasserversorgung

Anschlussgebühr	§ 18 ff		
Bruttogeschossfläche	§ 18 ¹ § 18 ¹	Wohnen pro m ² Gewerbe pro m ²	Fr. 18.00 Fr. 10.00
Mindestgebühr	§ 18 ¹		Fr. 3'000.00
Schwimmbäder	§ 18 ⁹	Pro m ³ Inhalt	Fr. 15.00

Benützungsg Gebühr	§ 21 ff		
Grundgebühr	§ 23	Nennwert 5 m ³ Nennwert 7 m ³ Nennwert 10 m ³ Nennwert 20 m ³ Jeder weitere m ³	Fr. 75.00 Fr. 105.00 Fr. 150.00 Fr. 300.00 Fr. 5.00
Verbrauchgebühr	§ 24	Normalbezüger pro m ³ Grossbezüger wie z.B. Kieswerk	Fr. 1.00 Fr. 1.10
Sonderfälle	§ 24	Pauschale bis	Fr. 200.00 Fr. 1'000.00
Entnahme ab Hydrant - Verbrauchsgebühr - Mindestgebühr	§ 24/25	Pro m ³	Fr. 1.50 Fr. 50.00
Bauwasserzins	§ 25	Für ein Einfamilienhaus und die erste Wohnung in einem MFH Für jede weitere Wohnung in einem MFH, sowie für An- und Neubauten über 50 m ² BGF	Fr. 250.00 Fr. 100.00

Abwasser

Anschlussgebühr	§ 28 ff		
Gebäudegrundfläche	§ 28 ^{1a}	Pro m ²	Fr. 40.00
entwässerte Hartplatzfläche	§ 28	Pro m ²	Fr. 40.00
Bruttogeschossfläche	§ 28 ^{1b}	Wohnen pro m ² Gewerbe pro m ²	Fr. 35.00 Fr. 15.00
Schwimmbäder	§ 28 ⁴	Pro m ³ Inhalt	Fr. 25.00

Benützungsg Gebühr	§ 32 ff		
Grundgebühr	§ 33	a) Einfamilienhäuser MFH bis 3 Wohnungen MFH bis 6 Wohnungen MFH über 6 Wohnungen Gewerbe, Gebäudegrundfläche pro m ² Mindestgebühr b) Entwässerte Hartplatzfläche pro m ² (50 m ² sind gebührenfrei)	Fr. 100.00 Fr. 200.00 Fr. 300.00 Fr. 400.00 Fr. 00.50 Fr. 100.00 Fr. 00.50
Frischwasserverbrauch	§ 34 ¹	Pro m ³	Fr. 1.80
Mindestgebühr	§ 34 ⁴		Fr. 100.00